

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/96 vom 12. April 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_96

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/96 du 12 avril 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/96 del 12 aprile 2007

Regeste

Art. 17 ATSG, Art. 87 Abs. 3 IVV: Revisionsgesuch. Eintretensvoraussetzungen. Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer für den Rentenanspruch massgeblichen Veränderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2007, IV 2006/96).

Erwägungen

E. 1

a) Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht hat, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse für den Anspruch auf eine höhere Rente in erheblicher Weise geändert haben. Kann keine erhebliche Veränderung glaubhaft gemacht werden, wird kein Revisionsverfahren eröffnet. In zeitlicher Hinsicht massgebend ist der Verlauf im Zeitraum zwischen dem 10. Januar 2005, als das erste Verwaltungsverfahren mit der Zusprache einer halben IV-Rente abgeschlossen wurde und der strittigen Nichteintretensverfügung vom 6. September 2005 bzw. dem Einsprache-Entscheid vom 6. April 2006 (vgl. BGE 130 V 71). Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde zusätzlich zum Antrag, auf sein Revisionsgesuch vom 20. Mai 2005 einzutreten, auch um Zusprache einer ganzen Invalidenrente ersucht. Da dieses Begehren über den Anfechtungsgegenstand des angefochtenen Einsprache-Entscheids hinausgeht, kann nur die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Revisionsbegehren eingetreten ist, den Streitgegenstand bilden. Soweit das Beschwerdebegehren über diese Frage hinausgeht, kann darauf nicht eingetreten werden. b) Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 47 Erw. 2a, 208 Erw. 6b) zu verstehen. Dem Zweck dieser Eintretenshürde gemäss muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird (SVR 2003 IV Nr. 25 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Eintretensvoraussetzung der glaubhaft gemachten Sachverhaltsveränderung berücksichtigt die Verwaltung unter anderem, ob die frühere Verfügung nur kürzere oder schon längere Zeit zurück liegt, und sie wird dementsprechend höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen; insoweit steht ihr ein gewisser Ermessensspielraum zu, den das Gericht zu respektieren hat (BGE 109 V 114 Erw. 2b). Die Pflicht zur rechtsgleichen Behandlung aller Personen, die ein Rentenrevisionsgesuch stellen, verbietet es der Verwaltung, auf die Hürde der Glaubhaftmachung in Einzelfällen zu verzichten, oder diese

in den einen Fällen höher anzusetzen als in den andern. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht in ständiger Praxis davon aus, dass die Beschwerdegegnerin ein grosses Ermessen bei der Beantwortung der Frage hat, ob die im konkreten Fall beigebrachten Indizien die behauptete Veränderung als glaubhaft erscheinen lassen. Da das Erfordernis der Glaubhaftmachung einer erheblichen Änderung zur Hauptsache verfahrensökonomisch begründet ist, muss die Verwaltung befugt sein, die Hürde tief anzusetzen. Bei der gerichtlichen Überprüfung ist deshalb anhand einer zu Gunsten der Gesuchsteller grosszügigen Interpretation des Art. 87 Abs. 3 IVV zu beurteilen, ob die Voraussetzung der Glaubhaftmachung einer erheblichen Änderung erfüllt ist.

E. 2

In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund des Vorgehens der Beschwerdegegnerin nach Einreichung des Revisionsgesuchs fraglich ist, ob sie tatsächlich nur die Glaubhaftmachung von Veränderungen prüfte und danach noch einen Nichteintretensentscheid treffen konnte. Indem sie im Abklärungsverfahren nicht nur die Berichte des Hausarztes Dr. D.____ und des behandelnden Psychiaters der Fachstelle X.____ zu den Akten nahm, sondern danach zusätzlich auch eine detaillierte Auskunft des Facharztes für Psychiatrie Dr. E.____ einholte und vor dem Nichteintretensentscheid ausserdem einen neuen Einkommensvergleich vornahm (unter Anpassung der Vergleichseinkommen an die Teuerung), könnte auch von einer materiellen Prüfung des Sachverhalts ausgegangen werden, die nicht mehr mit einer Nichteintretensverfügung, sondern mit einer Abweisung des Revisionsgesuchs hätte abgeschlossen werden müssen. Die Frage braucht vorliegend nicht abschliessend erörtert zu werden, da - wie zu zeigen sein wird - die vorhandenen medizinischen Akten für eine das Revisionsverfahren abschliessende materielle Entscheidung jedenfalls nicht ausreichen würden. Formell ist somit von der Nichteintretensverfügung auszugehen, die mit dem Einsprache-Entscheid noch bestätigt worden ist.

E. 3

a) Im vorliegenden Fall ist also zu prüfen, ob der Beschwerdeführer eine im Vergleich zur Situation am 10. Januar 2005 anspruchserhebliche Veränderung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht hat. Bereits mit dem Schreiben der Fachstelle X.____ vom 20. Mai 2005 wird ärztlicherseits von einer Verschlechterung des Krankheitsbildes beim Beschwerdeführer berichtet, weshalb um eine Neubeurteilung ersucht wurde. Unter Berücksichtigung einer – wie erwähnt – grosszügigen Praxis bei der Frage der Glaubhaftmachung einer rentenerheblichen Sachverhaltsveränderung hätte diese Mitteilung des behandelnden Psychiaters ausgereicht, um ein Revisionsverfahren durchzuführen. Bestätigt wurde die Möglichkeit einer gesundheitlichen Verschlechterung alsdann auch durch den Bericht von Dr. D.____ vom 14. Juni 2005. Zwar hatte dieser den Beschwerdeführer erst seit dem 21. Februar 2005 als Hausarzt betreut. Dieser Zeitpunkt liegt aber noch nahe beim Verfügungsdatum (10. Januar 2005). Der Arzt hat daher die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers beobachten können. In seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin führt er aus, dass der Beschwerdeführer, der aktuell noch während zwei Stunden pro Tag eine sitzende Tätigkeit ausübe, wegen seiner invalidisierenden Schmerzen vorübergehend (im Mai 2005) die Arbeit vollständig einstellen müssen. Es bestehe höchstens noch eine Arbeitsfähigkeit von 30%. Die Fachstelle X.____ spricht schliesslich in ihrem Schreiben vom 24. Juni 2005 von einer evidenten Verschlechterung des Zustandsbildes, die mit der Zunahme der psychosozialen

Belastung (Arbeitsplatzverlust wegen Konkurs des früheren Arbeitgebers) in Zusammenhang stehe, und die mit einem Stimmungseinbruch und innerer Unruhe einhergehe. b) Diese Berichte der behandelnden Ärzte bzw. Therapeuten schliessen zwar nicht aus, dass es sich um eine bloss vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers handeln könnte, lassen aber eine erhebliche Erhöhung des Invaliditätsgrades ausreichend glaubhaft erscheinen. Dass sich die bei der ursprünglichen Zusprache der halben IV-Rente gehegten Erwartungen auf eine rasche Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 50% nicht erfüllt haben, weist ebenfalls darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer schliesslich doch nicht gelungen ist, seine physischen und psychischen Ressourcen zu aktivieren. c) Auf die Beurteilung von Dr. E.____ vom 22. August 2005 kann nicht abgestellt werden, berücksichtigt diese doch den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nur bis zum 10. Februar 2005. Nach diesem Zeitpunkt hat Dr. E.____ den Beschwerdeführer nicht mehr gesehen; zu einer allfälligen anspruchserheblichen Veränderung seither kann er daher keine Aussage machen. Da die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. H.____ vom 30. August 2005 sich ausschliesslich an der Beurteilung von Dr. E.____ orientiert, vermag sie nicht zu überzeugen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.